

# RS Vwgh 1990/10/22 90/19/0323

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §9 Abs4;

## Beachte

Besprechung in: Besprechung AnwBl 1991/12, 924;

## Rechtssatz

Die Zuweisung der (der Verantwortung) entsprechenden Anordnungsbefugnis ist - gleich der Zustimmung zur Bestellung - der Behörde nachzuweisen. Nicht zwingend, jedoch zweckmäßig ist es allerdings, daß der Nachweis über die Anordnungsbefugnis der Behörde zugleich mit dem die Bestellung betreffenden Zustimmungsnachweis erbracht werden muß. Jener so wie dieser hat aus der Zeit vor der Begehung der Tat zu stammen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190323.X03

## Im RIS seit

22.10.1990

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)